Gesetzsammlung
des Fürstenthums Reuß älterer Linie.
№ 14.

(Ausgegeben den 20. Mai 1868.)

30. Gewerbeordnung.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Reuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein ꝛc.

haben in Anerkennung der Nothwendigkeit, den Gewerbebetrieb nach dem Vorgange der Nachbarstaaten umzugestalten, mit Zustimmung des Landtags die nachstehende Gewerbeordnung zu erlassen beschlossen und verordnen daher Folgendes:

§. 1.

Umfang des Gesetzes.

Dieses Gesetz leidet Anwendung auf alle gewerbsmäßig betriebenen Beschäftigungen mit folgenden Ausnahmen:

Ackerbau, Viehzucht, Forstwirthschaft, Gartenbau, Weinbau und die mit deren Betrieb verbundenen, im Wesentlichen auf Verarbeitung selbsterzeugten Rohmaterials beschränkten Nebengewerbe; die zu einzelnen solchen Nebengewerben nach älteren Bestimmungen erforderliche Konzession kommt in Wegfall;

Bergbau, sowohl der Regalbergbau, sammt den nach dem Bergrechte damit verbundenen Anstalten, als der Bergbau auf dem Regal nicht unterworfene Fossilien;

die advokatorische und Notariatspraxis;

die Ausübung der Heilkunde (einschließlich der Errichtung von Privatheilanstalten) und der Thierheilkunde; das Apothekergewerbe, die Erzeugung künstlicher Mineralwässer (einschließlich der Errichtung von Trinkanstalten für solche) und der Handel mit Arzneiwaaren und Giften, die Thätigkeit der Hebammen, des sonstigen ärztlichen Hülfspersonals und der Leichenwäscher;

der Privatunterricht und die auf solchen und auf Erziehung sich beziehenden